

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur
Hainzberg
betroffen.

Dresden, am 28. Juni 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meißsch.

Effler.

Nr. 40. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes
Schwarzenberg betreffend;

vom 4. Juli 1899.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich eine Erweiterung des Bahnhofes Schwarzenberg erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes nicht allenthalben zu angemessenen Preisen zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung des Bahnhofes

Schwarzenberg

in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur
Schwarzenberg
betroffen.

Dresden, am 4. Juli 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Effler.

Nr. 41. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen
Nebenbahn von Altenburg nach Langenleuba betreffend;

vom 11. Juli 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Nebeneisenbahn von Altenburg nach Langenleuba nebst Anschlußgleisen für die auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete gelegene Strecke andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. B.=Bl. S. 371 flg.), und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften finden auch Anwendung auf den Bau der obenbezeichneten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. B.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Obersteinbach,